

579 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für innere Angelegenheiten

über den Antrag 347/A der Abgeordneten Elmecker, Burgstaller und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 — ZDG geändert wird (Zivildienstgesetz-Novelle 1992)

Die Abgeordneten Elmecker, Burgstaller und Genossen haben am 3. Juni 1992 den gegenständlichen Antrag, der dem Ausschuss für innere Angelegenheiten zur weiteren Behandlung angewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

I. Allgemeiner Teil

A. Gründe für die Novellierung:

Im Rahmen einer vorgesehenen Novellierung des Heeresgebührengesetzes soll mit Wirkung vom 1. Juli 1992 unter anderem auch das Taggeld für Wehrpflichtige in eine monatlich gebührende Geldleistung unter gleichzeitiger Vereinheitlichung der bisher sehr unterschiedlichen für das Taggeld geltenden Sätze umgewandelt werden. Weiters sind in der Heeresgebührengesetz-Novelle auch Änderungen der Regelungen für Familienunterhalt, Wohnkostenbeihilfe sowie für Entschädigung und Fortzahlung der Dienstbezüge vorgesehen.

Da der § 25 a ZDG vorgesehenen Pauschalvergütung für Zivildienstleistende unter anderem die im Heeresgebührengesetz für Wehrpflichtige vorgesehenen Sätze für Taggeld und Monatsprämie zugrunde liegen, ist eine entsprechende Anpassung dieses Paragraphen insbesondere zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes erforderlich.

Die Regelung des Heeresgebührengesetzes bezüglich Familienunterhalt, Wohnkostenbeihilfe, Entschädigung und Fortzahlung der Dienstbezüge

werden im Zivildienstgesetz in den §§ 34 und 34 b für Zivildienstleistende übernommen. Auf Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes wird außerdem in § 32 Abs. 2 und 5 verwiesen. Da die diesbezüglichen Verweisungen infolge der vorgesehenen Neugliederung und Durchnummerierung der einzelnen Paragraphen des Heeresgebührengesetzes nicht mehr zutreffend sind, ist zur Gewährleistung der Vollziehbarkeit des Zivildienstgesetzes in diesen Belangen eine entsprechende Anpassung erforderlich. Diese Anpassung bewirkt außerdem eine Verbesserung der Ansprüche für Zivildienstleistende in den genannten Anläßfällen.

B. Finanzielle Auswirkungen:

Bezüglich des Familienunterhaltes und der Wohnkostenbeihilfe gelangten die Bestimmungen über die Höchstbemessungsgrundlage bisher durchschnittlich bei nicht mehr als 10 Zivildienstleistenden pro Jahr zur Anwendung. Durch die Anhebung dieser Höchstbemessungsgrundlage um ca. 12% ist bei Berücksichtigung einer zu erwartenden höheren Zahl an Zivildienstleistenden als Folge der ZDG-Novelle 1991 mit einer Erhöhung dieses Aufwandes um bis zu 600 000 S pro Jahr zu rechnen.

Die finanziellen Auswirkungen der Änderungen der Regelungen über Entschädigung und Fortzahlung der Dienstbezüge können zahlenmäßig nicht quantifiziert werden. Es handelt sich hier nämlich um Ansprüche für die Fälle eines außerordentlichen Zivildienstes, deren Eintreten und allfälliges Ausmaß nicht vorausgesagt werden können. Bisher hat es noch keinen derartigen Einsatzfall gegeben. Lediglich einmal ist ein Einsatzfall nach § 8 a Abs. 1 eingetreten, der nach den Bestimmungen des Zivildienstgesetzes jedoch nicht als außerordentlicher Zivildienst gewertet wird.

Bezüglich des Zuschlages zur Grundvergütung (§ 25 a Abs. 3) tritt pro Zivildienstleistenden/Monat

bei den Einsatzfällen des § 8 a Abs. 1 und 6 und des § 21 Abs. 1 eine Erhöhung um 30 S bzw. 10 S ein.

C. Kompetenz des Bundes zur Erlassung und zum Vollzug der vorliegenden ZDG-Novelle:

§ 1 ZDG in der geltenden Fassung begründet die Kompetenz des Bundes zur „Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind“.

Die Notwendigkeit der Aufnahme einer eigenen Kompetenzdeckungsklausel in das ZDG ergab sich daraus, daß dem Bund keine Kompetenz zur Regelung des „Zivildienstwesens“ zukommt, sondern es sich dabei um eine „Querschnittsmaterie“ handelt. Dem Bund soll durch diese Bestimmung — wie auch aus ihrem Wortlaut deutlich wird — die Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung in allen jenen Bereichen übertragen werden, in denen er nicht ohnedies schon wegen Art. 10 Abs. 1 B-VG zur Gesetzgebung zuständig ist.

II. Besonderer Teil

Zu Ziffer 1 (§ 1):

§ 1 des geltenden Zivildienstgesetzes (Satzungsbestimmungen) legt fest, daß die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften auch in den Belangen Bundessache sind, hinsichtlich derer das B-VG in der Fassung von 1929 etwas anderes bestimmt. Daraus folgt, daß jede inhaltliche Änderung des Zivildienstgesetzes eine Änderung der Bundeskompetenz mit sich bringt.

Im übrigen wird auf die Ausführung in den Erläuterungen I. Allgemeiner Teil C verwiesen.

Zu Ziffer 2 (§ 25 a Abs. 1):

Die in der Heeresgebührengesetz-Novelle 1992 vorgesehene Umwandlung des Taggeldes in ein Monatsgeld und die Umbenennung der Monatsprämie in eine „Prämie im Grundwehrdienst“ ist bei den hier angeführten, für die Grundvergütung für Zivildienstleistende maßgeblichen Ansprüche der Wehrpflichtigen entsprechend zu berücksichtigen.

Zu Ziffer 3 (§ 25 a Abs. 3):

Dem hier vorgesehenen Zuschlag zur Grundvergütung in der Höhe von monatlich 1 500 S liegt der im § 3 Abs. 2 der HGG-Novelle für die vergleichbaren Einsatzfälle des Bundesheeres vorgesehene höhere Satz für Monatsgeld zugrunde. Eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Ein-

satzfällen (§ 8 a Abs. 1; § 8 a Abs. 6 und § 21 Abs. 1 ZDG) ist analog zur Regelung des Heeresgebührengesetzes nun nicht mehr vorgesehen. Bisher errechnete sich aus der Grundvergütung und dem Zuschlag für Einsätze nach § 8 a Abs. 1 ZDG und § 21 Abs. 1 ZDG ein Tagessatz von 80 S, für Einsätze nach § 8 a Abs. 6 ZDG ein solcher von 100 S. Nach der nun vorgesehenen Regelung errechnet sich für alle genannten Einsatzfälle ein einheitlicher Tagessatz von 110 S und somit ein Monatsgeld von 3 300 S. Die Differenz zu dem oben angeführten Betrag von 1 500 S erklärt sich durch den Umstand, daß in der Grundvergütung (§ 25 a Abs. 2) bereits der normale Tagesgeldsatz enthalten ist. Eine Gleichbehandlung von Zivildienstleistenden und Präsenzdienstleistenden in diesen Belangen ist somit gewährleistet.

Zu Ziffer 4 (§ 31 Abs. 1 Z 4):

Da in der ZDG-Novelle 1991 die Gliederung des ordentlichen Zivildienstes in einen Grundzivildienst und in Zivildienstübungen aufgehoben worden ist, war der infolge eines Redaktionsversehens hier noch aufscheinende Begriff „Grundzivildienst“ durch den Begriff „ordentlicher Zivildienst“ zu ersetzen.

Zu Ziffer 5 (§ 32 Abs. 2 und 5):

Die Verweisung auf Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes waren entsprechend den in der HGG-Novelle 1992 vorgesehenen Änderungen anzupassen.

Zu Ziffer 6 (§ 34):

Hier waren die Verweisungen auf die für Zivildienstleistende bezüglich Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe maßgeblichen Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes entsprechend den in der HGG-Novelle 1992 vorgesehenen Änderungen anzupassen.

Zu Ziffer 7 (§ 34 b Abs. 2):

Die Verweisungen auf die für Zivildienstleistende bezüglich Entschädigung und Fortzahlung der Dienstbezüge maßgeblichen Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes waren entsprechend den durch die HGG-Novelle 1992 vorgesehenen Änderungen anzupassen.

Zu Ziffer 8 und 9:

Der Inkrafttretenstermin war in Übereinstimmung mit dem Inkrafttreten der HGG-Novelle 1992 vorzusehen.

579 der Beilagen

3

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 17. Juni 1992 in Verhandlung genommen.

An der anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Moser und Gaal sowie der Bundesminister für Inneres Dr. Löschnak.

Im Zuge der Verhandlungen wurde von den Abgeordneten Gaal und Dr. Pirker ein Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oberwähnten Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für innere Angelegenheiten somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1992 06 17

Berichterstatter

Elmecker

Obmann

/

Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 — ZDG geändert wird (Zivildienstgesetz-Novelle 1992)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 675/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in den Belangen Bundessache hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes besagt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.“

2. § 25 a Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Zivildienstleistenden gebührt an Stelle der dem Wehrmann nach dem Heeresgebührengesetz 1992 — HGG 1992, BGBl. Nr. . . . , zustehenden Ansprüche für Monatsgeld, Prämie im Grundwehrdienst, Unterbringung, Bekleidung und Reinigung der Bekleidung eine Pauschalvergütung (Grundvergütung und Zuschlag).“

3. § 25 a Abs. 3 lautet:

„(3) Der Zuschlag nach Abs. 1 zur Grundvergütung beträgt bei Einsätzen nach § 8 a Abs. 1, § 8 a Abs. 6 und § 21 Abs. 1 monatlich 1 500 S.“

4. Im § 31 Abs. 1 Z 4 wird der Ausdruck „des Grundzivildienstes“ durch den Ausdruck „des ordentlichen Zivildienstes“ ersetzt.

5. Im § 32 wird im Abs. 2 der Ausdruck „§ 44 Abs. 1 und 2 HGG 1992“ durch den Ausdruck „§ 49 Abs. 1 bis 3 HGG 1992“ und im Abs. 6 der Ausdruck „§ 45 HGG 1992“ durch den Ausdruck „§ 50 HGG 1992“ ersetzt.

6. § 34 lautet:

„§ 34. (1) Der Zivildienstpflichtige, der

1. einen ordentlichen Zivildienst oder
2. einen außerordentlichen Zivildienst gemäß § 8 a Abs. 6 im Anschluß an einen in Z 1 genannten Zivildienst

leistet, hat Anspruch auf Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe, wie er einem Wehrpflichtigen nach § 26 HGG 1992 zusteht.

(2) Auf den Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe sind die Bestimmungen des V. Hauptstückes des HGG 1992 sowie dessen §§ 48, 49 Abs. 1 bis 3 und § 50 nach Maßgabe des Absatzes 3 sinngemäß anzuwenden. Dabei tritt an die Stelle

1. der militärischen Dienststelle die Einrichtung, die im Zuweisungsbescheid angegeben ist (§ 11 Abs. 1) und
2. des im § 50 Abs. 3 HGG 1992 genannten Bundesministers für Landesverteidigung der Bundesminister für Inneres.“

(3) Der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe sind von jener Bezirksverwaltungsbehörde auszuführen, die über den Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe zu entscheiden hat (§ 36 Abs. 1 HGG).“

7. § 34 b Abs. 2 lautet:

„(2) Auf die Entschädigung und die Fortzahlung der Dienstbezüge sind die Bestimmungen des VI. Hauptstückes des HGG 1992 sowie dessen §§ 48, 49 Abs. 1 bis 3 und § 50 sinngemäß anzuwenden. Dabei tritt an die Stelle

1. des im § 46 Abs. 6 HGG 1992 genannten Heeresgebührenamtes die Bezirksverwaltungsbehörde und des gleichfalls dort genannten Bundesministers für Landesverteidigung der Landeshauptmann und
2. des im § 50 Abs. 3 HGG 1992 genannten Bundesministers für Landesverteidigung der Bundesministers für Inneres.“

8. Nach § 76 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

579 der Beilagen

5

„(1 a) § 1 in der Fassung des Bundesgesetzes
BGBl. Nr. .../1992 tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.“
9. Nach § 76 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a
eingefügt:

„(2 a) § 25 a Abs. 1 und 3, § 31 Abs. 1 Z 4, § 32
Abs. 2 und 5, § 34 und § 34 b Abs. 2 treten mit 1. Juli
1992 in Kraft.“